



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:	536/2005
Dezernat I gez. Öhmann, 01.03.2005	
Federführung:	10 - Zentraler Steuerungsdienst
Produkt:	10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst
Datum:	28.02.2005

10.03.2005	Hauptausschuss	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:

**Anregung der Partei "Arbeit- und soziale Gerechtigkeit-Die Wahlalternative" (ASG) gem. § 24 GO NRW
-Einführung von Ermäßigungsregelungen für ALG II-Empfänger-**

Beschlussvorschlag der Partei „Arbeit und soziale Gerechtigkeit-Die Wahlalternative“ (ASG):

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die Einführung von Ermäßigungen bei städtischen Entgelten und Gebühren für Empfänger von ALG II in Höhe von 100 %. Die Empfänger von ALG II erhalten nach Vorlage entsprechender Belege beim Sozialamt der Stadt Coesfeld die „Coesfelder-Card“. Diese berechtigt zu verbilligten Entgelten, Gebühren usw., die im Einzelnen vom Rat der Stadt Coesfeld definiert werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, die bestehenden Ermäßigungs-Regelungen beizubehalten.

Sachverhalt:

Die Anregung der Partei „Arbeit und soziale Gerechtigkeit-Die Wahlalternative“ (ASG) wird gem. § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits heute bestehen Ermäßigungs-Regelungen für den genannten Personenkreis im Bereich der Stadt Coesfeld.

So z.B.

- Ermäßigung der Hundesteuer auf ein Viertel des Steuersatzes
- 50 % Ermäßigung Eintritt Stadtmuseum/Städt. Turmgalerie Walkenbrückentor
- 50 % Ermäßigung Jahresgebühr für die Stadtbücherei

- 50 % Ermäßigung der Gebühren für die Musikschule
- 50 % Ermäßigung der Kursgebühr für alle VHS-Kurse –ausgenommen jedoch Einzelveranstaltungen und Reisen-
- Beihilfen für Ferienfreizeiten
- für beitragspflichtige Ferienmaßnahmen der Jugendarbeit neben der Geschwisterermäßigung 50 % Ermäßigung
- Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen bis zu 100 %

Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Coesfeld sollte die bisherige Höhe der Ermäßigungen beibehalten werden.

Der Anregung, dem genannten Personenkreis eine „Coesfeld-Card“ auszustellen, kann seitens der Verwaltung nicht zugestimmt werden. So müsste für deren Ausstellung, zeitliche Überwachung usw. ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand betrieben werden. Es wird vorgeschlagen, wie bisher, die Berechtigung der Ermäßigung durch den letzten Leistungsbescheid nachzuweisen.

Anlage:

Anregung der Partei „Arbeit und soziale Gerechtigkeit-Die Wahlalternative“ (ASG)